



Bern, 18. Mai 2022

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 18. Mai 2022 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **9. September 2022**.

Die Revision des NDG baut auf dessen bewährtem Konzept und der Praxis auf, enthält aber einige Neuerungen, die sich aus verbliebenen Punkten beim Erlass des NDG, der Lageentwicklung, den gemachten Erfahrungen mit der Anwendung vor allem neuer Instrumente des NDG und der Weiterentwicklung der Informationstechnologie und des Datenschutzes ergeben. So soll das NDG die nachrichtendienstliche Datenhaltung nach einem völlig neuen Konzept gemäss dem revidierten Datenschutzgesetz regeln. Anstelle zahlreicher einzelner Informationssysteme werden die Arten und Kategorien von nachrichtendienstlichen Daten sowie der Zugriffe festgelegt.

Zudem wird klargestellt, dass der NDB nicht nur Daten zu nachrichtendienstlichen, sondern auch zu administrativen Zwecken bearbeitet. Für letzteres gelten die allgemeinen Vorschriften der Bundesverwaltung. Die Datenbearbeitungsschranke zum Schutz der politischen Grundrechte gilt weiterhin für die personenbezogene Bearbeitung von Informationen zu nachrichtendienstlichen Zwecken.

Eine neue genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme (GEBM) zum Einholen von Daten bei Finanzintermediären soll es bei schweren Bedrohungen der Sicherheit der Schweiz ermöglichen, z. B. Finanzflüsse von Terrororganisationen oder Spionagenetzwerken aufzuklären. Ferner soll GEBM auch zur Aufklärung von gewalttätig-extremistischen Aktivitäten anwendbar sein, wenn diese die Sicherheit der Schweiz schwer bedrohen. Es gilt weiterhin das strenge, dreistufige Genehmigungs- und Freigabeverfahren.



Die Revision enthält auch eine Gesetzesgrundlage für den Einsatz von elektronischen Ortungsgeräten bei Observationen, in Analogie zu kantonalen Polizeigesetzen und in Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts, und ein Dringlichkeitsverfahren für das Eindringen in Computersysteme und -netzwerke im Ausland zur Informationsbeschaffung, das der entsprechenden Regelung zu den GEBM nachgebildet ist.

Gewerbliche Beherbergungsbetriebe sollen neu zur Auskunftserteilung zu nachrichtendienstlichen Zwecken verpflichtet sein.

Die Übertragung der Aufgaben der unabhängigen Aufsichtsinstanzen für die Funk- und Kabelaufklärung an die unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) wird zu einer umfassenderen Einbettung der Kontrolle der Funk- und Kabelaufklärung in die Aufsichtstätigkeiten führen. Unter Berücksichtigung der Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen werden die Zuständigkeiten der AB-ND mit Bezug auf die kantonalen Vollzugsbehörden präzisiert.

Die Einführung einer verwaltungsrechtlichen Strafbestimmung soll eine wirksame Durchsetzung der Verfügungen nach dem NDG sicherstellen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#VBS>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vincianne.grundschober@ndb.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Grundschober (Tel. 058 464 20 98) und Frau Schär (Tel. 058 464 26 71) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Viola Amherd
Bundesrätin